

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Es besteht eine verbindliche gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgebende, die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** umzusetzen.

Wichtig:

Die Vorsorgeuntersuchungen werden unterteilt in **Pflicht**, **Angebot** und **Wunsch**.

Dokumentation und Organisation

- Für jede Tätigkeit und jeden Mitarbeitenden muss eine **Vorsorgekartei** angelegt und laufend gepflegt werden
- In der Kartei wird vermerkt, ob die Tätigkeit eine **Pflicht**- oder **Angebotsvorsorge** beinhaltet (siehe auch Gefährdungsbeurteilung)
- Es wird dokumentiert, wann die Vorsorgeuntersuchung **durchgeführt** oder **angeboten** wurde
- Dieser Vorgang beginnt mit der **Einstellung** der Mitarbeitenden
- Die Vorsorgeuntersuchungen werden durch den **betriebsärztlichen Dienst** vorgenommen

Kosten:

Die Wahrnehmung aller unten genannten Vorsorgeuntersuchungen gilt als **Arbeitszeit** einschließlich Fahrtzeit. Die Arbeitgebenden tragen die Kosten für Untersuchung und ggf. Impfungen

Pflichtvorsorge (verpflichtend für Arbeitgebende und Arbeitnehmende)

Wann: Vor Einstellung und dann alle 3 Jahre

Für Tätigkeiten im päd. Dienst mit regelmäßigem, direktem Betreuungskontakt zu Kindern im vorschulischen Alter (unter 6 Jahre):

- Voraussetzung: die direkte Betreuung und Pflege von Kindern im vorschulischen Alter ist ein wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit
 - Inhalt: arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung inklusive Aufklärung über Impfungen, Impfangebot
 - Mitarbeitende müssen den Termin zur Beratung in Bezug auf Tätigkeiten U6 wahrnehmen, können konkrete Untersuchungen und Maßnahmen jedoch ablehnen
- Gilt für **pädagogische Mitarbeitende im Gruppendienst in der teil- und stationären direkten Betreuung von Kindern U6, Kinderkrankenpflege**
-

Angebotsvorsorge (verpflichtend für Arbeitgebende, freiwillig für Arbeitnehmende)

1. Für Tätigkeiten mit Bildschirmarbeitsplatz (mind. 3 Stunden täglich):

Wann: Bei Einstellung oder auf Wunsch der Mitarbeitenden, dann alle 3 Jahre

- Voraussetzung: fester Bildschirmarbeitsplatz mit stationärem PC (keine mobilen Geräte wie Laptop, Handy, Tablet etc.), die Bildschirmtätigkeit muss ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit sein mind. 3h täglich
 - Inhalt: Beratung/(Augen)Untersuchung durch die Betriebsärztin
- Gilt für **Verwaltung, Leitung, Krisenintervention Tagdienst, MAV Vorsitz, IT, Koordination Haustechnik**

2. Tätigkeiten im wesentlich erhöhten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe sowie erhöhter Verletzungsgefahr:

Wann: Bei Einstellung und fortlaufend auf Wunsch der Mitarbeitenden

- Voraussetzung: wesentlich höherer Kontakt mit Fäkalien/wesentlich höheres Verletzungsrisiko als im normalen Lebensalltag
 - Inhalt: **Hepatitis-Impfung**
- Gilt für **pädagogische Mitarbeitende in der Intensivpädagogik (stationär), Reinigungskräfte**

Wunschvorsorge

Alle Mitarbeitenden können sich **auf eigenen Wunsch** bei Verdacht auf Gesundheitsbeeinträchtigung durch die Tätigkeit an den betriebsärztlichen Dienst wenden.